

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

SUSANNE ACHTERFELD

JUNGE VOLLJÄHRIGE - ÜBERGANGSPLANUNG UND NACHBETREUUNG GUT GESTALTEN!

**Nur wer die Rechte kennt, kann sie wahrnehmen. Nur wer sie vermittelt, kann zur effektiven
Gewährung beitragen.**

Die rechtlichen Verbesserungen, die das KJSG für die Zielgruppe der jungen Volljährigen und der sog. Careleaver*innen gebracht haben, sind zu begrüßen. Mit den Änderungen der Paragraphen 41, 41a und 36b SGB VIII sind viele der Forderungen bzw. Anregungen der Verbände aus dem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt worden und der Gesetzgeber hat den bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2013 (Deutscher Bundestag, BT-Drs. 17/12200) geschilderten Problemen Rechnung getragen und explizit die Gruppe der jungen Volljährigen sowie Careleaver*innen in den Blick genommen. Gleichwohl ist das Recht immer nur so gut wie die Fachlichkeit, die es anwendet, so dass sich der rechtliche Fortschritt auch an seiner Umsetzung messen lassen muss. Sodann ergibt sich aus der praktischen Anwendung vielfach erneuter Bedarf für rechtliche Präzisierungen. Im Folgenden wird daher zunächst komprimiert auf den Fortschritt durch das KJSG eingegangen, um sich sodann den noch bestehenden Herausforderungen sowie offenen Fragestellungen zu widmen und Impulse für die Zukunft zu geben.

1. FORTSCHRITT

Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige besteht schon, wenn Abbruch der Hilfe die Entwicklung des jungen Menschen gefährdet. (§ 41 SGB VIII)

Ziel der Hilfe für junge Volljährige ist nach dem neuen Verständnis und dem insoweit geänderten Wortlaut des § 41 Abs. 1 SGB VIII die Unterstützung des Prozesses der Verselbstständigung an sich und nicht mehr die Unterstützung zur Erreichung eines bestimmten Ziels. Das Jugendamt prüft folglich im Rahmen Bewilligung der Leistung, ob die Nicht-Fortsetzung der bisherigen Hilfen die weitere Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Weiterer Unterstützungsbedarf durch die Kinder- und Jugendhilfe ist zum Beispiel bei einer noch laufenden oder anstehenden Aus- oder Schulbildung sowie beruflicher Perspektiventwicklung, bei drohender Obdachlosigkeit und ungeklärten

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

Fragen der weiteren Lebensunterhaltssicherung sowie gesundheitlicher Aspekte und auch migrationsrechtlicher Fragestellungen gegeben (Overbeck, JAmt 2021, 426). Sind bestimmte Punkte zum Zeitpunkt der (geplanten) Beendigung der Hilfe noch nicht geklärt, besteht weiterhin ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige, da ansonsten die weitere Entwicklung des jungen Menschen gefährdet bzw. beeinträchtigt ist. Der junge Mensch muss nach dem neuen Verständnis daher darlegen bzw. erklären, dass er im Hinblick auf seine aktuellen Lebensumstände - immer noch oder erneut - Hilfe auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben benötigt und eine Beendigung der Hilfe ihn in seiner weiteren Entwicklung gefährdet.

1.1. ÜBERGANGSPLANUNG WIRD FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE VERBINDLICH. (§ 36B ABS. 1 SGB VIII)

Mit der Vorschrift des § 36b Abs. 1 SGB VIII wurde eine verpflichtende Regelung für das Jugendamt zur „rechtzeitigen“ Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung eingeführt. Ziel ist, mit einem nahtlosen Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf andere Sozialleistungsträger die Kontinuität bei der weiteren Leistungserbringung zu sichern. Die Planung zum Zuständigkeitsübergang wird damit Bestandteil der Hilfeplanung und das Jugendamt muss sicherstellen, dass Dritte rechtzeitig in die Hilfeplanung einbezogen und Zuständigkeitsübergänge geplant werden. Damit kann und soll vermieden werden, dass Leistungslücken entstehen und insbesondere ein Zuständigkeitsstreit auf dem Rücken des jungen Menschen ausgetragen wird. Als die am häufigsten in Betracht kommenden Leistungsträger dürften wohl der SGB II-Leistungsträger (Jobcenter), die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) oder die zuständige BAFöG-Stelle sowie bezogen auf die Gruppe der jungen Geflüchteten auch die für das AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden (Sozialamt) im Kontext des § 36b Abs. 1 SGB VIII zu nennen sein. Beratungen und schriftliche Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern zum Zuständigkeitsübergang sind nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtend.

1.2. NACHBETREUUNG VERMITTELT BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG JENSEITS DER HILFE NACH § 41 SGB VIII. (§ 41A SGB VIII)

Die Beendigung der stationären Jugendhilfe ist stets mit vielen sozialen und finanziellen Herausforderungen sowie rechtlichen Änderungen verbunden. Die Nachbetreuung stellt daher als individueller Rechtsanspruch einen wichtigen Beitrag für ein Gelingen des weiteren Lebenswegs der jungen Menschen dar und vermittelt Beratung und Unterstützung bei praktischen Fragen jeweils orientiert am individuellen Bedarf des jungen Menschen.

2. HERAUSFORDERUNGEN UND IMPULSE FÜR DIE ZUKUNFT

Zu betonen ist, dass die Praxis dem Recht auch „folgen“ muss und beide nicht ohneeinander auskommen. Aus hiesiger Perspektive stehen die Kommunen gerade mit Blick auf die Übergangsplanung und Nachbetreuung der jungen Menschen vor Veränderungsprozessen, die verständlicherweise zunächst nur langsam in Gang kommen. Orientieren kann man sich dabei an den Praxisbeispielen der Fachstelle Leaving Care der Universität Hildesheim und der IGfH, die bereits vor Inkrafttreten

des KJSG Modellprojekte in bestimmten Kommunen zur gelingenden Übergangsplanung initiiert, vorangetrieben und begleitet hat (www.fachstelle-leavingcare.de). Das Rad neu zu erfinden, ist also gar nicht notwendig.

Gleichwohl müssen die praktischen und rechtlichen Herausforderungen identifiziert und angesprochen werden:

- In einem ersten Schritt benötigt es Wissensaufbau auf allen Seiten, nicht nur bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch auf Seiten anderer Sozialleistungssysteme sowie insbesondere auf Seiten der jungen Menschen. Denn nur, wer die rechtlichen Änderungen und die geltenden Rechtsansprüche kennt, kann diese zum einen gewähren, zum anderen aber auch beanspruchen und einfordern.
- Auch die Übergangsplanung bzw. die konkrete Ausgestaltung der Übergangsplanung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steckt nach bisherigen Erkenntnissen vielerorts noch in den Kinderschuhen. Hier fehlen bislang Ideen, aber vor allem auch Kapazitäten, wie nachgehende Leistungsträger mit ins Boot geholt werden können. Denn im Hinblick auf die Übergangsplanung verbleibt es bei dem bereits beschriebenen Problem, dass der Gesetzgeber keine spiegelbildliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit in den anderen Sozialgesetzbüchern rechtlich verankert hat, sondern die Pflicht und die Verantwortung für einen gelingenden Übergang allein bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe verortet. Eine Zuständigkeitsteilung mag zwar wenig sinnvoll erscheinen, da das Jugendamt diejenige Institution ist, der den jungen Menschen bislang begleitet hat und ihn am besten kennt. Dennoch ist ein in allen Sozialgesetzbüchern rechtlich verankertes Kooperationsgebot zu fordern, bleibt die geregelte Übergangsplanung ansonsten nur ein stumpfes Schwert und hängt eine geordnete Übergangsplanung leider (noch) und oft vom Engagement einzelner Fachkräfte ab, die jedoch auch nur bedingt belastbar sind und dringend Unterstützung benötigen. Die allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger, die sich aus § 86 SGB X ergibt, reicht hierfür sicherlich nicht aus.
- Zudem muss Expertise zum Leistungssystem des SGB VIII an der Schnittstelle zu Leistungssystemen anderer Sozialleistungsträger aufgebaut und bei allen Beteiligten für eine konstruktive Zusammenarbeit geworben werden. Insofern erscheinen vor allem auch verbindliche fall- und trägerübergreifende Kooperationsabsprachen für eine gelingende Übergangsgestaltung im Einzelfall wünschenswert (FK-SGB VIII/Schönecker, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 36b Rn. 12), die oft bereits an der hohen Personalfuktuation innerhalb der Leistungsträger scheitern. Folglich könnte es sich anbieten, unter Beteiligung aller Leistungsträger die Entwicklung eines Konzepts zu Kooperationsabsprachen voranzutreiben, um auch nachfolgenden Kolleg*innen die Möglichkeit zu eröffnen, sich schnell einzuarbeiten und auf bereits Bekanntes zurückzugreifen.
- Im Rahmen der Regelungen unterstellt der Gesetzgeber implizit, dass die jungen Volljährigen an dem Ort verbleiben, an dem sie bislang aufgewachsen sind. Das Recht geht damit an der Lebenswirklichkeit der jungen Menschen vorbei und es ergeben sich ganz praktische Umsetzungsprobleme. Denn vielfach ziehen die jungen Menschen nach Volljährigkeit und/oder



erfolgreichem Schulabschluss in andere Kommunen, sei es aufgrund der weiteren Ausbildung oder weil es sie in größere Städte zieht. In diesen Fällen eine gelingende Übergangsplanung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten, stellt sich mangels Kenntnis der Verhältnisse vor Ort als Herausforderung dar. Insofern würde es sich zum einen anbieten, bundesweit geltende Kooperationsabsprachen zu treffen oder verpflichtend Ansprechpartner*innen in anderen Sozialleistungssystemen vorzuhalten, die als Bindeglied zum SGB VIII fungieren. Rechtlich wünschenswert für die jungen Menschen wäre eine vorläufige Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe analog § 86c SGB VIII, um die Fortführung der Leistungsgewährung zu sichern, da es nach wie vor zu großen Leistungslücken, insbesondere beim Übergang zu Leistungen nach dem BAföG kommt.

- Die Regelung zur Nachbetreuung wirft in rechtlicher Hinsicht Abgrenzungsfragen im Verhältnis zu § 41 SGB VIII auf, ist doch der Tatbestand von § 41 SGB VIII bereits dann erfüllt, wenn die vom Jugendamt vorzunehmende „Gefährdungseinschätzung“ zu dem Ergebnis kommt, dass der Prozess der Verselbständigung ohne weitere Hilfe gefährdet sein könnte (LPK-SGB VIII/Keper, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 41a Rn. 1). Insofern muss für alle Beteiligten klargestellt werden, dass in vielen Fällen, in denen bislang „nur“ ein Bedarf an Nachbetreuung gesehen wurde, auf Grundlage des neu gefassten § 41 SGB VIII eigentlich ein Anspruch auf (Weiter)Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gegeben ist.
- Auch ist für die Nachbetreuung selbst kein weiteres Hilfeplanverfahren vorgesehen, da § 36 SGB VIII zwar für die Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 entsprechend Anwendung findet, eine solche Bezugnahme jedoch in der Regelung des § 41a SGB VIII fehlt. Offenbar ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass die Kontaktaufnahme sowie die Überprüfung des angemessenen Zeitraums und des notwendigen Umfangs der Beratung und Unterstützung ohne ein erneutes Hilfeplanverfahren auskommen könne, was jedoch zu bezweifeln ist. Vielmehr braucht es in dem Zusammenhang eine Art Hilfeplan „light“, der den Bedarf (erneut) überprüft und sodann ggf. auch den Umfang der Nachbetreuung erweitert oder den Bedarf nach einer Rückkehr in die Kinder- und Jugendhilfe (sog. Coming-Back-Option nach § 41 Abs.1 S. 2 SGB VIII) feststellt.
- Zudem bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass der Nachbetreuungsanspruch auch dann geltend gemacht werden kann, wenn zuvor keine Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt wurde, da dies zum jetzigen Zeitpunkt in der Literatur (noch) umstritten ist (FK-SGB VIII/Tammen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 41a Rn. 3; aA Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 41a Rn.9).
- Insbesondere stellt sich in der Praxis die Frage, wer die Nachbetreuung sinnvollerweise übernehmen kann. In Betracht kommen die bisherigen Bezugsbetreuer*innen in stationären Einrichtungen oder die Pflegefamilien, das Jugendamt oder andere vertraute Ansprechpartner*innen. Hier muss der Wunsch des jungen Menschen im abschließenden Hilfeplangespräch besonders berücksichtigt werden und ggf. eine entsprechende Anpassung der Vereinbarungen mit Einrichtungen/Pflegepersonen vorgenommen werden. Das Vorhalten von sog. Nachbetreuungs-Gutscheinen, die bei Bedarf eingelöst werden können, ist ein erster guter Ansatz, der jedoch noch ausbaufähig ist.

- Abschließend bräuchte es aus hiesiger Sicht erneut eine Diskussion zu der Regelaltersgrenze des § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, die schlichtweg an der Lebenswirklichkeit einer stetig steigenden Anzahl von jungen Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen und deren Auszugsalter aus dem Elternhaus sich weit über das 21. Lebensjahr hinausstreckt, vorbeigeht.

Wie aufgezeigt hat das KJSG erhebliche Fortschritte mit sich gebracht und jahrelange Forderungen der Fachpraxis und der Verbände (z.B. AGJ, Careleaver*innen, Erziehungshilfefachverbände) haben ihren Niederschlag gefunden. Nun gilt es, die neuen Optionen in die Praxis zu überführen und mit Leben zu füllen, um einen gelingenden Übergang in ein Leben ohne die Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

LITERATUR

- Achterfeld, Susanne/Seltmann, David/Knörzer, Friederike: Leaving Care und die Neuerungen im KJSG, JAmt 2021, 298
- Deutscher Bundestag (17. Wahlperiode): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht. 2013. <https://dserver.bundestag.de/btd/17/122/1712200.pdf> (Abruf: 12.10.2022)
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, 2022.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl., Nomos, 2022
- Overbeck, Melanie: Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform, JAmt 2021, 426
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. C.H.Beck, 2022

IMPULSGEBERIN

Susanne Achterfeld, LL.M., Bereichsleitung Rechtsberatung/Rechtspolitik, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Poststr. 17, 69115 Heidelberg, achterfeld@dijuf.de